

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/1512 —**

**Anfechtungsklagen des „Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten“
gegen anerkannte Asylbewerber und Asylbewerberinnen**

In einer großen Anzahl von Fällen hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Anfechtungsklagen gegen anerkannte Asylbewerber und Asylbewerberinnen eingereicht.

1. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden in den letzten zehn Jahren Anfechtungsklagen gegen anerkannte Asylbewerber und Asylbewerberinnen eingelegt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der Anfechtungsklagen des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen anerkennende Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat sich in den Jahren 1980 bis 1990 wie nachstehend dargestellt entwickelt. In Klammern ist jeweils die Relation der Klagen zu der Gesamtzahl der anerkennenden Entscheidungen des Bundesamtes angegeben:

1980	96	(0,77 %)
1981	58	(0,74 %)
1982	23	(0,46 %)
1983	32	(0,63 %)
1984	219	(3,33 %)
1985	3 358	(29,5 %)
1986	1 575	(17,7 %)
1987	1 975	(23,9 %)
1988	831	(10,9 %)
1989	570	(12,2 %)
1990	921	(21,8 %).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 26. November 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Gründe für diese Anfechtungsklagen werden nicht gesondert erfaßt. Die Rechtsmittelpraxis des Bundesbeauftragten orientiert sich an seiner Aufgabe, für eine Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz entsprechende Bewertung von Asylgesuchen Sorge zu tragen und auf diese Weise die Wahrung der öffentlichen Belange der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Asylverfahren zu sichern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe eröffnet § 5 Abs. 2 AsylVfG dem Bundesbeauftragten die Möglichkeit, sich an Asylverfahren vor dem Bundesamt und vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu beteiligen. Hierzu gehört auch das Recht, Entscheidungen des Bundesamtes oder der Verwaltungsgerichte durch Rechtsmitteleinlegung einer Überprüfung durch die jeweils nächsthöhere Instanz zuzuführen. Aus Gründen öffentlichen Interesses geboten ist eine solche Rechtsmitteleinlegung insbesondere dann, wenn es gilt, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung einer ober- bzw. höchstrichterlichen Klärung zuzuführen oder ein Auseinanderlaufen der Entscheidungspraxis der einzelnen nach § 4 Abs. 3 AsylVfG weisungsungebundenen Entscheider des Bundesamtes und der verschiedenen Verwaltungsgerichte zu verhindern.

Aus der oben dargestellten Arbeitsstatistik ist auch ersichtlich, daß keineswegs prinzipiell gegen Anerkennungsbescheide des Bundesamtes Klage erhoben wird. Auch hinsichtlich der Verfahrensdauer ist die Rechtsmittelpraxis des Bundesbeauftragten, gemessen an der Gesamtzahl der Asylverfahren mit jeweils weit mehr als 100 000 Antragstellern in den letzten drei Jahren, ohne wesentliche Bedeutung.

2. In wie vielen Fällen führten diese Anfechtungsklagen gegen Asylbewerber und Asylbewerberinnen in den letzten zehn Jahren zum Erfolg (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine nach Jahren aufgeschlüsselte Angabe darüber, in wie vielen Fällen diese Anfechtungsklagen in den letzten zehn Jahren zum Erfolg geführt haben, ist nicht möglich, da sich die Verfahren unterschiedlich lange hinzogen, da nur ein Bruchteil der Klageverfahren in der ersten Instanz abgeschlossen werden konnte, während die übrigen Verfahren erst in der Berufungs- bzw. in der Revisionsinstanz ihr Ende gefunden haben. Es läßt sich lediglich feststellen, daß in dem gesamten in Frage stehenden Zeitraum ca. 70 bis 80 Prozent der Anfechtungsklagen des Bundesbeauftragten erfolgreich waren.

3. In wie vielen Fällen wurden nach erfolgreicher Anfechtungsklage durch den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten Asylbewerber und Asylbewerberinnen in den letzten zehn Jahren abgeschoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Statistische Erhebungen speziell im Hinblick auf die angesprochene Personengruppe werden nicht durchgeführt.

-
4. Wie viele dieser Asylbewerber und Asylbewerberinnen konnten als De-facto-Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland bleiben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auch hierzu liegt kein gesondertes statistisches Material vor.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Schicksal dieser abgeschobenen Asylbewerber und Asylbewerberinnen in ihren Heimatländern?

Die Bundesregierung ist aus praktischen und zum Teil rechtlichen Gründen nicht in der Lage, das weitere Schicksal aller in ihre Herkunftsländer abgeschobenen Asylbewerber zu verfolgen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach abgeschobene ausländische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr gehindert wären, sich im Rahmen der in ihrem Herkunftsland bestehenden Bedingungen wieder in das gesellschaftliche Leben einzugliedern.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333